

Haftungsausschlusserklärung für die Grillhütte Linkenbach

1. Der FHC Huwizen Linkenbach gestattet die Benutzung ihrer Grillhütte gemäß der mit dem Benutzer getroffenen Vereinbarung. Der Benutzer ist verpflichtet, die Grillhütte sowie die ihm übergebenen Geräte und Einrichtungsgegenstände, jeweils vor der Benutzung, auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Dabei ist sicherzustellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

2. Der Benutzer stellt den FHC Huwizen Linkenbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder und Gäste sowie von Haftpflichtansprüchen sonstiger Dritter für alle Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und der ihm überlassenen Geräte und Gegenstände stehen.

3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den FHC Huwizen Linkenbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den FHC Huwizen Linkenbach, deren Mitglieder und Beauftragte.

4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem FHC Huwizen Linkenbach an der ihm überlassenen Grillhütte, den Geräten und Gegenständen sowie den Zugangswegen durch eine unsachgemäße Benutzung entstehen.

Gebührenordnung für die Grillhütte Linkenbach

| | |
|--|----------|
| Benutzungsgebühr je Tag | 50,00 € |
| Kautions | 100,00 € |
| Stornokosten: 3 Monate vor der Veranstaltung | 20,00 € |
| 2 Monate vor der Veranstaltung | 25,00 € |
| Ab 1 Monat vor der Veranstaltung | 30,00 € |

Die Endreinigung erfolgt durch den FHC Huwizen Linkenbach und wird mit 10,--€ je angefangene Stunde dem Nutzer berechnet und von der rück zu zahlenden Kautions eingehalten.

(Für besondere soziale und kulturelle Zwecke und in begründeten Ausnahmefällen kann der Grillhüttenwart von der Gebührenordnung abweichen.)

Die Gebührenordnung und die Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 01. September 2013 in Kraft.

Gemäß Beschluss des FHC Huwizen Linkenbach vom 27. August 2013

FHC *Huwitzen* Linkenbach 1974

Benutzungsordnung für die Grillhütte Linkenbach

1. Die Vermietung der Grillhütte erfolgt über den Grillhüttenwart. Eine vorherige Besichtigung ist nach Absprache möglich. Vor der Benutzung ist ein Termin für Informationen zur Grillhütte und die Schlüsselübergabe zu vereinbaren. Die Haftungsausschlusserklärung und die Gebührenordnung sind Bestandteil des Mietvertrages.
2. Die Benutzer haben die ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten und die nach einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Benutzer haben den Anordnungen des FHC Huwitten Linkenbach oder den von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.
3. Für die Benutzung wird ein Entgelt nach Maßgabe der durch den FHC Huwitten Linkenbach beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Der Gesamtbetrag (Benutzungsgebühr und Kautions) wird vor der Schlüsselübergabe fällig. Bei Rücktritt vom Mietvertrag werden von dem FHC Huwitten Linkenbach abgestufte Stornokosten in Höhe von min. 20,00 € bis max. 30,00 € (3 Monate bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin) erhoben.
4. Die Grillhütte, die Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Benutzer haftet für den ausgehändigten Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels muss die komplette Schließanlage zu Lasten des Benutzers/Mieters kostenpflichtig ausgetauscht werden. Der Benutzer ist verpflichtet Unfälle, Schäden und besondere Ereignisse unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – anzuzeigen.
5. Die Benutzung der Grillhütte kann am Tag der Anmietung ab 14.00 Uhr erfolgen. Die Abnahme bzw. Rückgabe der Hütte erfolgt am nächsten Tag um 11.00 Uhr durch einen Beauftragten des FHC Huwitten Linkenbach. Die Grillhütte muss besenrein übergeben werden (einschließlich der Toiletten und Außenanlagen). Bei starker Verschmutzung muss vom Mieter vorgereinigt werden. Die Müllentsorgung obliegt dem Mieter.
6. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden. Musikgeräte dürfen nur mit entsprechender Lautstärke betrieben werden. Ab 22.00 Uhr muss der Geräuschpegel so reduziert werden, dass keine Lärmbelästigungen entstehen.
7. Es dürfen keine Nägel, Klebebänder oder Ähnliches innen oder aussen an der Hütte eingeschlagen oder angebracht werden. Für Dekorationen (Girlande, u.ä.) sind die vorhandenen Haken zu nutzen.
8. Grillen oder Feuermachen ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Die Feuerstellen sind während der Benutzung zu überwachen, so dass keine Brandgefahr für die Grillhütte und das benachbarte Gelände besteht. Es ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände in die Müllbehälter geworfen werden.
9. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrt zur Grillhütte für Rettungsfahrzeuge, Löschfahrzeug o.ä. stets frei und befahrbar ist. Die Zufahrt darf unter keinen Umständen versperrt sein. Die Haftung hierfür obliegt dem Mieter der Grillhütte.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei Schäden an der Mietsache erfolgt eine Verrechnung mit der Kautions und ggf. eine Nachberechnung. Der/die Beauftragte des FHC Huwitten Linkenbach entscheidet bei der Abnahme, ob die Kautions in voller Höhe oder anteilig zurückerstattet wird.

Gemäß Beschluss des FHC Huwitten Linkenbach vom 13.Dezember 2013
gez. Klaus Reusch –Vorsitzender-